

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2015

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
01.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu
weiterbildenden Masterstudiengängen ohne
ersten berufsqualifizierenden Hochschul-
abschluss gemäß § 27 Abs. 7 des HSG LSA
vom 20. 02. 2014

**Ordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne
ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung beschlossen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren und den Umfang zur Eingangsprüfung für Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für weiterbildende Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA.

**§ 2
Zweck der Eingangsprüfung**

In der Eingangsprüfung soll der Bewerber nachweisen können, dass er über die für ein Masterstudium erforderliche Befähigung und Kompetenzen verfügt und die von § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes geforderten Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt.

**§ 3
Zulassung zur Eingangsprüfung**

(1) Der Bewerber für eine Eignungsprüfung an der Hochschule Merseburg muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und
2. eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulsemester (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie
3. eine mindestens 3-jährige in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über 5 Jahre ausgeübt worden sein.

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengangs bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an einer Eingangsprüfung an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 4 Antragstellung/Fristen

- (1) Der Bewerber reicht mit seinem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung die folgenden Unterlagen ein:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
 - Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
 - amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
 - amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder Fachschulausbildung,
 - Original oder öffentlich beglaubigte Abschrift/Fotokopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen mit dem Nachweis über Art, Dauer und Ort einer hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit, d.h. einer mit fachlichem Bezug zum angestrebten weiterbildenden Masterstudiengang, nach Abschluss der Berufsausbildung,
 - eine kurze Begründung des Studienfachwunsches.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 15. Februar (für das Wintersemester) bzw. 15. August (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
 1. die Zulassungskriterien gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind oder
 3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden.

§ 5 Prüfungskommission für die Eingangsprüfung

- (1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem für den beantragten Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule Merseburg.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt eine Prüfungskommission des Fachbereiches, die sich aus zwei Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einem Vertreter aus der Praxis zusammensetzt. Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der bestellten Professoren einen Vorsitzenden.
- (3) Die Prüfungskommission ist insbesondere verantwortlich für:
 1. die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung,
 2. die Organisation und Durchführung der Eingangsprüfung,
 3. die Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie
 4. die Bewertung der Eingangsprüfung

3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 entfallen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gleiche gilt für die Bildung der Gesamtnote. Abweichend davon können die Fachbereiche in entsprechenden Ordnungen für die Bildung der Note zu den Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 eine gesonderte Gewichtung - zwischen der Hausarbeit und dem Kolloquium - festlegen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (4) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt der Prüfungsausschuss die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sich der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, der Prüfung fernbleibt. Die Abmeldung von der Eignungsprüfung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.
- (5) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.
- (6) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Eignungsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Die mündlichen Prüfungsleistungen wie bspw. das Kolloquium zur Hausarbeit (§ 6 Abs. 3 Ziffer 2) und das Fachgespräch (§ 6 Abs. 3 Ziffer 3) sind nicht öffentlich.
- (8) Über die einzelnen Prüfungsleistungen der Eingangsprüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Prüflinge mindestens Angaben enthalten muss über:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
 4. Bewertungen und Ergebnisse.

- (9) Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft. Zugelassene Hilfsmittel sind mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Wiederholungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Prüfungstermine legt die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission fest.
- (4) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9

Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bescheinigung (Zertifikat) über das abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Bewerber eine Bescheinigung, die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Das Zertifikat wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.
- (2) Dieses Zertifikat tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle des erforderlichen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss, wobei die Wirksamkeit auf drei Jahre für den in ihm bezeichneten Studiengang und die erteilende Hochschule begrenzt ist.

§ 11

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

- (1) Über den Ablauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers, der gewünschte Studiengang sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen sowie das Tagesdatum ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Durch den Prüfungsausschuss wird Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Eignungsprüfung wird in voller Höhe mit dem Tag der Zustellung des Zulassungsbescheides, d.h. mit dem Beginn der Eignungsprüfung, sofort fällig.
- (2) Die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 können nur abgelegt werden, wenn die Gebühr entrichtet wurde. Eine Erstattung oder Reduzierung der Prüfungsgebühr ist auch dann nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen fernbleibt oder von einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen zurücktritt oder eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen nicht besteht.
- (3) Näheres dazu regelt die Gebührensatzung der Hochschule Merseburg.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Hochschule Merseburg vom 20. Februar 2014, der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 10. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 26.06.2015.

Merseburg, den 01.07.2015

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor